

Nr. 24**Pakelli gegen Deutschland**

Urteil vom 25. April 1983 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 64.

Beschwerde Nr. 8398/78, eingelegt am 5. Oktober 1978; am 14. Mai 1982 von der Kommission und am 24. Mai 1982 von der deutschen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Anspruch bei Mittellosigkeit auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, Art. 6 Abs. 3 lit. c; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41. n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: (1) Kriterien für die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, § 140 StPO; (2) Gemeinschaftliche Verteidigung, § 146 StPO; (3) Entscheidung über Revision mit oder ohne Hauptverhandlung, § 349 StPO.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c wegen fehlender Beiordnung eines Pflichtverteidigers für den seltenen Fall (s.u. Ziff. 36) einer Hauptverhandlung im Revisionsverfahren vor dem BGH; Feststellung der Konventionsverletzung im Urteil des Gerichtshofs per se ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden; Erstattung des Anwaltshonorars für Vertretung vor dem BVerfG in Höhe von 668,96 DM [ca. 342,- Euro]¹ in Anwendung von Art. 50 zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Innerstaatliche Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee(gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt im Anhang zu seiner Entschließung DH (84) 1 vom 26.1.1984 mit, dass die Bundesrepublik Deutschland den Betrag von 668,96 DM, wie mit dem Bf. abgestimmt umgerechnet in türkische Währung, d.h. 56.995,- Türkische Lire, am 3. Juni 1983 vom Deutschen Generalkonsulat in Istanbul an den Bf. überwiesen hat.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 12. Dezember 1981 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c vorliegt (s.u. Ziff. 27).

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. November 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, als Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: P. Riess, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz, W. Stiller, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein, Delegierter der Kommission, und zu dessen Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR, Rechtsanwalt N. Wingerter, der den Bf. vor der Kommission vertreten hat.

¹ Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs DM in Euro s. die Fn. auf S. 134.

Sachverhalt:(Übersetzung)²*I. Die Umstände des Falles*

7. Der Bf., Lütü Pakelli, ein 1937 geborener türkischer Staatsangehöriger, lebt gegenwärtig in der Türkei, nachdem er sich von 1964 bis 1976 in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hatte.

8. Der Bf. traf im Februar 1964 in der Bundesrepublik Deutschland ein und wurde von der Firma Audi-NSU in Neckarsulm eingestellt. Dort blieb er zweieinhalb Jahre. Danach übte er nacheinander verschiedene berufliche Tätigkeiten aus: Mechaniker in einem anderen Unternehmen in Neckarsulm, Geschäftsführer einer Gastwirtschaft, selbständiger Versicherungs- und Bausparkassenvertreter. Aus der letztgenannten Tätigkeit, die darin bestand, mit türkischen Arbeitnehmern Lebensversicherungs- und Bausparverträge auszuhandeln und abzuschließen, bezog der Bf. seinen eigenen Angaben zufolge ein sehr gutes monatliches Einkommen.

9. Am 31. Mai 1972 verurteilte das Amtsgericht (AG) Heilbronn den Bf. wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten auf Bewährung. Das Landgericht (LG) Heilbronn wies seine Berufung am 12. März 1973 zurück.

Dieser Prozess ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

10. Die Strafverfolgung, auf die sich das vorliegende Verfahren bezieht, begann 1974.

Der Bf. wurde am 7. Mai wegen des Verdachts verhaftet, erneut gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen zu haben; am 4. September wurde ihm Rechtsanwalt Wingerter aus Heilbronn als Pflichtverteidiger beigeordnet.

11. Die Hauptverhandlung begann vor dem LG Heilbronn am 7. April 1976 und wurde am 8., 14., 23. und 30. fortgesetzt. Der Bf. wurde von RA Wingerter sowie gelegentlich von RA Rauschenbusch verteidigt, der derselben Anwaltssozietät angehört.

Am 30. April verurteilte das Landgericht den Bf. wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und wegen Steuerhinterziehung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte im Frühjahr 1972 in einem Versteck seines Wagens 16 Kilogramm Haschisch türkischer Herkunft illegal in die Bundesrepublik eingeführt hatte.

12. Am 3. Mai 1976 legte RA Wingerter Revision ein. In der Revisionsbegründung vom 5. August führte er u.a. § 146 StPO an, der vorsieht, dass Mitangeklagte nicht durch ein und denselben Verteidiger verteidigt werden dürfen (s.u. Ziff. 26). RA Wingerter führte dazu aus, dass er früher eine andere Person vertreten habe, die nach den Feststellungen des Landgerichts bei dieser Straftat Mittäter des Bf. war.

Am 10. August 1976 wurde der Bf. auf freien Fuß gesetzt und kehrte in die Türkei zurück.

² Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

Am 22. Oktober beantragte der Generalbundesanwalt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, weil sie von einem Verteidiger eingelegt wurde, der nach eigenem Vorbringen den Bf. gar nicht vertreten dürfe.

Am 19. November beantragte RA Rauschenbusch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um erneut Revision einlegen zu können; gleichzeitig legte er Revision ein. Der Bundesgerichtshof (BGH) erklärte den Antrag am 21. Dezember 1976 für zulässig; vorher hatte er den Generalbundesanwalt um Stellungnahme ersucht und dieser hatte ohne weitere Begründung zugestimmt.

Am 13. Januar 1977 bestellte das Landgericht RA Rauschenbusch aufgrund seines Antrags vom 19. November 1976 zum Pflichtverteidiger für die Begründung der Revision; zwei Wochen später entband es RA Wingerter von seinem Pflichtmandat.

13. In seinem 34 Seiten langen Schriftsatz vom 26. Januar 1977 erhob RA Rauschenbusch ausschließlich Verfahrensrügen. Er rügte neunzehn Verfahrensfehler, von denen die meisten Entscheidungen des LG Heilbronn betrafen, mit denen dieses es abgelehnt hatte, einen Sachverständigen beizuziehen, Zeugen zu laden, zu befragen oder befragen zu lassen. Die letzte der erhobenen Verfahrensrügen bezog sich auf § 146 StPO; RA Rauschenbusch erinnerte daran, dass RA Wingerter früher eine andere Person verteidigt hatte, die das Landgericht am 21. Juni 1974 als Mittäter des Bf. verurteilt hatte; diese gemeinschaftliche Verteidigung habe im Widerspruch zu den Interessen der beiden Angeklagten gestanden (s.u. Ziff. 26).

14. In ihrer Gegenerklärung vom 14. März 1977 trug die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vor, die Revision sei unzulässig. Sie argumentierte, § 146 StPO hindere RA Rauschenbusch ebenso wie RA Wingerter daran, in diesem Verfahren als Pflichtverteidiger aufzutreten. RA Rauschenbusch entgegnete am 23. März. Er führte insbesondere aus, auf ihn sei § 146 StPO nicht anwendbar, da er den Mittäter des Bf. zu keiner Zeit verteidigt habe.

Am 20. April ersuchte der Generalbundesanwalt die Staatsanwaltschaft beim LG Heilbronn um Stellungnahme zu den vorgebrachten Rügen; die offensichtliche Unzulässigkeit der Revision sei zumindest zweifelhaft.

Am 12. August legte die Staatsanwaltschaft Heilbronn eine weitere Gegenerklärung vom 1. August vor; eine Kopie davon übersandte sie RA Rauschenbusch. Entsprechend der üblichen Praxis (Nr. 162 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) waren in der Stellungnahme für jede Rüge die einschlägigen Aktenstellen wiedergegeben, insbesondere die Anträge, die der Verteidiger des Bf. während der Hauptverhandlung gestellt, und die Entscheidungen, die das Landgericht dazu getroffen hatte. Zu § 146 StPO nahm die Staatsanwaltschaft auf ihre früheren Stellungnahmen Bezug, auch auf diejenige vom 14. März.

15. Auf Antrag des Generalbundesanwalts beschloss der BGH am 13. Oktober 1977, eine Hauptverhandlung am 29. November durchzuführen. RA Rauschenbusch und sein Mandant, der in die Türkei zurückgekehrt war, wurden davon am 17. Oktober benachrichtigt.

16. Am 24. Oktober beantragte RA Rauschenbusch, ihn für die Hauptverhandlung am 29. November zum Pflichtverteidiger des Bf. zu bestellen.

Der Vorsitzende des 1. Strafsenats des BGH lehnte diesen Antrag am folgenden Tag ab. Nach seiner Auffassung hatte ein Angeklagter, der sich auf freiem Fuß befindet, auf die Beiordnung eines Pflichtverteidigers für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren keinen Anspruch; in diesem Verfahrensabschnitt gebe es kein gesetzliches Erfordernis, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen (§ 350 Abs. 2 und 3 StPO, s.u. Ziff. 22). Verfahrensrechtlich prüfe das Revisionsgericht die angefochtene Entscheidung auf Grund der schriftlichen Revisionsbegründung; bei sachlichrechtlicher Beanstandung prüfe es sie von Amts wegen in vollem Umfang nach. Auch sonst lägen keine Gründe vor, die nach der gegebenen Sach- und Rechtslage die beantragte Beiordnung rechtfertigen könnten.

In seinen Gegenvorstellungen vom 7. November 1977 berief sich RA Rauschenbusch auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Oktober 1977 (BVerfGE 46, 202, EuGRZ 1977, 476, s.u. Ziff. 22), wonach ein Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren auch bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen bestellt werden muss, wenn es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt und wenn der Angeklagte einen Wahlverteidiger nicht bezahlen kann. In dieser Lage aber befinde sich der Bf., denn eine endgültige Verurteilung würde zu seiner Ausweisung führen. RA Rauschenbusch bat den Bundesgerichtshof um Mitteilung, ob er ein Vermögensverzeichnis des Bf. vorlegen solle, um dessen Mittellosigkeit glaubhaft zu machen. Nach seiner Darstellung war der Bf. offensichtlich außerstande, einen Anwalt zu bezahlen. Er sei als Gastarbeiter in die Bundesrepublik gekommen und nach einem längeren Gefängnisaufenthalt in Heilbronn in die Türkei zurückgekehrt. Es sei offensichtlich, dass er über Ersparnisse nicht verfüge.

RA Rauschenbusch bat vorsorglich um eine Senatsentscheidung.

Am 10. November bestätigte der Vorsitzende des 1. Strafsenats des BGH seine Entscheidung vom 25. Oktober, mit der er den Antrag zurückgewiesen hatte; er vertrat die Auffassung, dass der vorerwähnte Beschluss vom 19. Oktober 1977 einen Fall betreffe, der mit demjenigen des Bf. nicht vergleichbar sei.

17. Am 29. November 1977 fand die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Bf. und von RA Rauschenbusch statt. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass der BGH zuerst den Berichterstatter gehört hat und danach die Ausführungen eines Vertreters der Bundesanwaltschaft, der die Verwerfung der Revision beantragte. Durch Urteil vom selben Tag hat der BGH nach geheimer Beratung die Revision verworfen.

Im Urteil wird zunächst ausgeführt, dass die Revision zulässig ist. Durch § 146 StPO sei RA Rauschenbusch nicht gehindert, den Bf. vor dem BGH zu vertreten. Andererseits sei § 146 StPO in erster Instanz nicht beachtet worden, da RA Wingerter zuvor einen Mittäter des Bf. verteidigt hatte. Unter Bezugnahme auf einen Beschluss des 3. Strafsenats (s.u. Ziff. 26) fügte der Bundesgerichtshof jedoch hinzu, dass eine auf diese Vorschrift gestützte Revision nur Erfolg haben könne, wenn sich die Verteidigung von Mitangeklagten durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger nach den Umständen

des Falles tatsächlich als mit den Aufgaben der Verteidigung unvereinbar erweise. Das Bestehen eines Interessenkonflikts sei jedoch im vorliegenden Fall nicht dargetan.

Der BGH wies sodann die anderen Rügen zurück, teils nach eingehender Prüfung als unbegründet, teils nach summarischer Prüfung als offensichtlich unbegründet.

Das zehnteilige Urteil wurde RA Rauschenbusch am 21. Dezember 1977 zugestellt.

18. Im Januar 1978 legte RA Wingerter beim BVerfG Verfassungsbeschwerde ein. Mit der Rüge einer Verletzung der Art. 1, 2, 3, 6, 20 und 103 Abs. 1 des Grundgesetzes wiederholte er die Argumente, die sein Kollege RA Rauschenbusch am 7. November 1977 vor dem BGH dargelegt hatte (s.o. Ziff. 16). Er wies darauf hin, dass der Bf. sein Recht auf rechtliches Gehör nur mittelbar durch einen Verteidiger wahrnehmen können, da er sich in der Türkei aufhalte, mittellos sei und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht verfüge. Außerdem seien die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Rechtsfragen besonders schwierig; dies zeige der Umfang der Revisionsbegründungsschrift (s.o. Ziff. 13) und die Entscheidung des BGH, eine Hauptverhandlung durchzuführen. Dem Bf. hätte daher die Möglichkeit eröffnet werden müssen, zu den Ausführungen der Bundesanwaltschaft Stellung zu nehmen. Die Auswirkungen einer dem Bf. ungünstigen Entscheidung hätten die Beiordnung eines Pflichtverteidigers ebenfalls erfordert, denn die Verwerfung der Revision bedeute für den Bf. die Vernichtung seiner Existenz in Deutschland und die Zerstörung seiner Ehe und seines Familienlebens.

RA Wingerter beantragte, dem Bf. Prozesskostenhilfe zu gewähren, und stellte dem BVerfG anheim, von ihm ein Vermögensverzeichnis des Bf. anzufordern, um dessen Mittellosigkeit glaubhaft zu machen.

Mit Beschluss vom 10. Mai 1978 hat das BVerfG durch den aus drei Richtern bestehenden Vorprüfungsausschuss entschieden, die Verfassungsbeschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des BGH beruhe nicht auf Willkür. Obendrein liege auch kein „schwerwiegender Fall“ i.S.d. erwähnten Beschlusses vom 19. Oktober 1977 vor (s.o. Ziff. 16 und s.u. Ziff. 22). Der Bf. habe schließlich in der Bundesrepublik Deutschland bleiben und an der Hauptverhandlung vor dem BGH teilnehmen können, notfalls mit Hilfe eines Dolmetschers.

19. Nach seiner Festnahme am 7. Mai 1974 blieb der Bf. bis zum 10. August 1976 in Haft, und zwar teils in Untersuchungs-, teils in Strafhaft.

II. Die einschlägigen Rechtsvorschriften

1. Pflichtverteidigung

20. Hat der Angeklagte keinen Wahlverteidiger, so bestellt das erkennende Gericht einen Pflichtverteidiger in den nachfolgenden, in § 140 Abs. 1 StPO aufgezählten Fällen, und zwar wenn:

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;

- dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
- das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
- der Beschuldigte taub oder stumm ist;
- der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
- zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 StPO in Frage kommt;
- ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
- der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist.

In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 StPO).

21. Die Beordnung eines Pflichtverteidigers durch das erkennende Gericht betrifft nicht nur das Verfahren vor diesem Gericht, sondern umfasst auch den schriftlichen Verfahrensabschnitt einer Revision; für diesen Abschnitt wird ein Pflichtverteidiger notfalls gesondert bestellt.

22. Ist ein Angeklagter nicht auf freiem Fuß, hat er nicht das Recht, an der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht (Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof, §§ 121 und 135 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)) teilzunehmen. Er kann sich dort jedoch durch einen Anwalt vertreten lassen (§ 350 Abs. 2 StPO). Hat der Bf. keinen Verteidiger gewählt und wird er nicht zur Hauptverhandlung vorgeführt, so bestellt ihm der Vorsitzende des zuständigen Gerichts einen Verteidiger auf Antrag (§ 350 Abs. 3 StPO).

Ist der Angeklagte auf freiem Fuß, kann er in der Hauptverhandlung persönlich erscheinen oder sich dort durch einen Anwalt vertreten lassen (§ 350 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des BGH kann dem Angeklagten ein Pflichtverteidiger nur nach § 140 Abs. 2 StPO (s.o. Ziff. 20) beigeordnet werden, da § 140 Abs. 1 StPO auf die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren nicht anwendbar ist (BGHSt 19, 258-263).

Außerdem hat das BVerfG entschieden, dass ein Pflichtverteidiger in einem schwerwiegenden Fall auf Staatskosten beigeordnet werden muss, wenn der Angeklagte keinen Wahlverteidiger bezahlen kann (BVerfGE 46, 202-213, EuGRZ 1977, 476).

2. Hauptverhandlung im Revisionsverfahren

23. Das zuständige Gericht darf über eine Revision ohne Hauptverhandlung nur in den folgenden Fällen entscheiden:

- wenn es die Revision für unzulässig erachtet (§ 349 Abs. 1 StPO);
- wenn es im Hinblick auf einen mit Begründung versehenen Antrag der Staatsanwaltschaft die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet (§ 349 Abs. 2);

- wenn es die zugunsten des Angeklagten eingelegte Revision einstimmig für begründet erachtet (§ 349 Abs. 4),

In den anderen Fällen hat das Revisionsgericht vor Erlass seiner Entscheidung eine Hauptverhandlung durchzuführen (§ 349 Abs. 5); beim BGH findet eine Hauptverhandlung in Revisionsverfahren in Strafsachen nur in 10 % der Fälle statt.

Beantragt die Staatsanwaltschaft, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen, so hat sie den Antrag und die Begründung dem [Revisions] Beschwerdeführer mitzuteilen; dieser kann innerhalb von zwei Wochen eine Gegenerklärung abgeben (§ 349 Abs. 3 StPO).

24. Nach § 350 Abs. 1 StPO sind Zeit und Ort der Hauptverhandlung dem Angeklagten und seinem Verteidiger mitzuteilen. Ist die Mitteilung an den Angeklagten nicht ausführbar, so genügt die Benachrichtigung des Verteidigers.

25. Die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters. Es folgen die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und der Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen. Der [Revisions] Beschwerdeführer wird zuerst angehört, und das letzte Wort gebührt dem Angeklagten (§ 351 StPO).

3. *Gemeinschaftliche Verteidigung*

26. Nach der früheren, bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung des § 146 StPO konnten mehrere Beschuldigte durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger vertreten werden, wenn dem die Interessen der Verteidigung nicht entgegenstanden. Da es für die Gerichte oft schwierig war, solche Interessenkonflikte aufzudecken oder festzustellen, wurde § 146 StPO im Jahre 1974 geändert. Nach der neuen, seit dem 1. Januar 1975 geltenden Fassung ist die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter unzulässig.

Allerdings hat der BGH (3. Strafsenat) am 27. Februar und am 13. Oktober 1976 entschieden, dass eine Revision auf eine Verletzung des § 146 StPO mit Erfolg nur gestützt werden kann, wenn die gemeinschaftliche Verteidigung tatsächlich in Widerspruch zu den Interessen der Verteidigung stand (BGHSt 26, 291-298; 27, 22-24). Der 1. Strafsenat ist dieser Rechtsprechung in seinem Urteil vom 29. November 1977 im vorliegenden Fall (s.o. Ziff. 17) beigetreten. Die Regierung hat dargelegt, dass diese Auslegung seither von allen Strafsenaten des BGH übernommen worden ist.

Verfahren vor der Kommission

27. In seiner Beschwerde mit Datum vom 5. Oktober 1978 an die Kommission (Nr. 8398/78) behauptet der Bf., Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zu sein. Nach seiner Darstellung hatte er nicht die Mittel zur Bezahlung eines Wahlverteidigers, und die Interessen der Rechtspflege erforderten die Beiordnung eines Anwalts zu seiner Vertretung in der Hauptverhandlung vor dem BGH. Ergänzend wies er darauf hin, dass er wegen des Fehlens einer Aufenthaltserlaubnis und der für die Bezahlung eines Dolmetschers notwendigen Mittel nicht in die Bundesrepublik Deutschland habe zurückkehren können, um sich dort selbst zu verteidigen.

Am 16. Mai 1980 hat die Kommission dem Bf. Verfahrenskostenhilfe bewilligt, und zwar auf der Grundlage eines Vermögensverzeichnisses vom 9. September 1979, das durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden bestätigt war.

Am 7. Mai 1981 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig, soweit sie sich gegen die Ablehnung des Antrags des Bf. richtete, ihm für die Hauptverhandlung vor dem BGH einen Pflichtverteidiger beizuordnen; die anderen Beschwerdepunkte hat die Kommission wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig erklärt (Art. 26 und 27 Abs. 3 der Konvention).

In ihrem Bericht vom 12. Dezember 1981 (Art. 31) gelangt die Kommission einstimmig zu dem Ergebnis, dass der Bf. Opfer einer Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. c ist, und mit elf Stimmen gegen eine, dass keine Veranlassung besteht, darüber zu entscheiden, ob auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren i.S.v. Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

28. Am Ende der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1982 hat die Regierung den Gerichtshof gebeten „festzustellen, dass im Fall des Bf. eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c und Abs. 1 der Konvention nicht vorliegt“.

Entscheidungsgründe:

29. Der Bf. rügt, dass der BGH es abgelehnt hat, ihm RA Rauschenbusch als Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung im Revisionsverfahren am 29. November 1977 beizuordnen; er macht geltend, dass darin eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c sowie auch von Art. 6 Abs. 1 der Konvention liege.

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen war im vorliegenden Verfahren nicht strittig; der Gerichtshof geht von ihr aus (s. sinngemäß Urteile im Fall *Delcourt* vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 13-15, Ziff. 25 und 26, EGMR-E 1, 101 f., und im Fall *Artico* vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 15-18, Ziff. 31-38, EGMR-E 1, 485-488). Wie jedoch die Regierung zutreffend ausgeführt hat, hängt die Art und Weise der Anwendung dieser Bestimmungen von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab (vorzitiertes Urteil im Fall *Delcourt*, a.a.O., ebd.)

I. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c

30. Art. 6 Abs. 3 lit. c lautet wie folgt:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (...)

c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;“

Vor der Kommission hat die Regierung geltend gemacht, Art. 6 Abs. 3 lit. c habe im vorliegenden Fall die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht erfordert, da der Bf. persönlich zur Hauptverhandlung vor dem BGH habe erscheinen können. Ohne diese Auffassung vor dem Gerichtshof nachdrücklich

zu wiederholen, weist die Regierung erneut darauf hin, dass der Bf. sich vor dem BGH selbst habe verteidigen können.

31. Art. 6 Abs. 3 lit. c gewährleistet dem Angeklagten drei Rechte: sich selbst zu verteidigen, den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, unter bestimmten Voraussetzungen, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten. Bei der Verknüpfung der entsprechenden Satzteile verwendet die englische Fassung der Konvention jedesmal das Trennwort „or“ (oder); der französische Wortlaut benutzt jedoch den entsprechenden Begriff „ou“ (oder) nur zwischen den Satzteilen, die das erste und zweite Recht betreffen; danach verwendet er das Bindewort „et“ (und). Die vorbereitenden Arbeiten zur Konvention geben für diesen sprachlichen Unterschied kaum eine Erklärung. Sie lassen lediglich erkennen, dass während einer abschließenden Überprüfung des Konventionsentwurfs am Vorabend der Unterzeichnung ein Sachverständigenausschuss „eine Anzahl von formalen und die Übersetzung betreffenden Verbesserungen“ vornahm, darunter die Ersetzung des „and“ (und) durch ein „or“ (oder) in der englischen Fassung des Art. 6 Abs. 3 lit. c (Sammlung der „Travaux préparatoires“ Band IV, S. 1010). Im Hinblick auf Ziel und Zweck der Bestimmung, die einen wirksamen Schutz der Rechte der Verteidigung sichern will (vorzitiertes Urteil im Fall *Artico*, Série A Nr. 37, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485 f.; außerdem s. sinngemäß Urteile im Fall *Adolf* vom 26. März 1982, Série A Nr. 49, S. 15, Ziff. 30, EGMR-E 2, 78 und im Fall *Sunday Times* vom 26. April 1979, Série A Nr. 30, S. 30, Ziff. 48, EGMR-E 1, 370), gibt der französische Text die verlässlichere Auslegungshilfe; darin tritt der Gerichtshof der Kommission bei. Dementsprechend muss ein Angeklagter, der sich nicht selbst verteidigen will, auf den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zurückgreifen können; falls er nicht über die Mittel für die Bezahlung eines solchen Beistands verfügt, hat er nach der Konvention Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Obwohl der Bf. nach deutschem Recht persönlich vor dem BGH auftreten konnte, hatte er somit Anspruch auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger, sofern die in Art. 6 Abs. 3 lit. c umschriebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

A. Fehlen der Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers

32. Die Regierung trägt vor, es gebe keine Belege dafür, dass dem Bf., wie von ihm behauptet, die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlten. Er habe vor dem Landgericht im Gegenteil ausgesagt, dass er in der Bundesrepublik Deutschland ein sehr gutes Einkommen beziehe. Nach den Feststellungen des Urteils vom 30. April 1976 (s.o. Ziff. 11) habe er außerdem Gewinne aus einem von ihm betriebenen Rauschgifthandel bezogen. Außerdem habe er kurz nach seiner Rückkehr in die Türkei ein Ladengeschäft eröffnet.

Die Kommission meint, die Regierung könne in diesem Verfahrensabschnitt die Darstellung des Bf. nicht mehr bestreiten. Einerseits hänge nach deutschem Recht die Beordnung eines Pflichtverteidigers nicht von

der Mittellosigkeit des betroffenen Beschuldigten ab. Andererseits habe RA Rauschenbusch dem BGH vor der Hauptverhandlung die Vorlage einer Bescheinigung über die Mittellosigkeit angeboten (s.o. Ziff. 16), darauf sei der BGH jedoch nicht eingegangen.

33. Der Gerichtshof kann der Kommission in diesem Punkt nicht folgen. Die Frage der Mittellosigkeit des Bf. hat in der angefochtenen Entscheidung keine Rolle gespielt. Die Ablehnung des Antrags auf Beiordnung von RA Rauschenbusch gründete sich allein darauf, dass nach Auffassung des Vorsitzenden des 1. Strafsenats des BGH kein Fall vorlag, in dem nach deutschem Recht der Beistand eines Verteidigers vorgeschrieben ist (s.o. Ziff. 16). Demgemäß kann man der Regierung nicht das Recht absprechen, im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 lit. c gegenüber den Konventionsorganen die Mittellosigkeit des Bf. zu bestreiten.

34. Dennoch ist mit dem Delegierten der Kommission anzuerkennen, dass es praktisch nicht mehr möglich ist, heute noch zu beweisen, dass der Bf. 1977 die Mittel zur Bezahlung seines Anwalts nicht hatte. Einige Anhaltspunkte weisen allerdings in diese Richtung. So besteht kein Grund anzunehmen, dass RA Rauschenbusch die vorerwähnte Bescheinigung nicht erhalten hätte; in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sein Mandant in der Bundesrepublik Deutschland eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren verbüßt hatte, ehe er 1976 wieder in die Türkei zurückkehrte (s.o. Ziff. 15 und 19). Überdies hat der Bf. der Kommission 1979 eine Vermögensaufstellung vorgelegt, ferner eine Bescheinigung der zuständigen türkischen Behörden, die auf der Grundlage der Vermögens- und Einkommenssteuererklärungen ausgestellt war, die der Bf. im Jahr zuvor für Steuerzwecke abgegeben hatte; aus diesen Dokumenten ergab sich, dass es sich bei dem Bf. um einen kleinen Geschäftsmann in bescheidenen finanziellen Verhältnissen handelte. Diese von der Regierung überdies nicht bestrittenen Angaben veranlassten die Kommission, dem Bf. Verfahrenskostenhilfe zu gewähren (s.o. Ziff. 27).

Zweifellos reichen diese Anhaltspunkte nicht aus, um die damalige Mittellosigkeit des Bf. mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, aber im Hinblick auf das Beweisanbieten, das der Bf. dem BGH gemacht hatte und mangels eindeutig gegenteiliger Anhaltspunkte sieht sich der Gerichtshof veranlasst, die erste der beiden Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 lit. c als erfüllt anzusehen.

B. Die Interessen der Rechtspflege

35. Der Bf. und die Kommission meinen, dass die Interessen der Rechtspflege die Beiordnung von RA Rauschenbusch als Pflichtverteidiger für die Hauptverhandlung vor dem BGH am 29. November 1977 erforderten.

Die Regierung tritt dem entgegen. Während des schriftlichen Verfahrens habe der Bf. einen Verteidiger gehabt. Was die Hauptverhandlung betreffe, so sei deren Gegenstand durch die Revisionsbegründung des Bf. beschränkt gewesen: Da dieser das Urteil vom 30. April 1976 allein mit Verfahrensrügen angegriffen habe, habe er weder andere und neue Rügen vorbringen, noch seine Revisionsbegründungsschrift durch weiteren Tatsachenvortrag ergänzen

können. Nur Rechtsausführungen hätten bei der Hauptverhandlung vor dem BGH gemacht werden können. Dabei sei es nicht um schwierige Fragen gegangen und man könne nicht sagen, dass schwerwiegende Folgen drohten; denn das Verfahren habe nicht zu einer Verschärfung der angefochtenen Entscheidung führen können. Der Bf. hatte im Übrigen persönlich erscheinen können. Schließlich habe die Kommission die Rolle verkannt, die der Bundesanwaltschaft im Revisionsverfahren zukomme. Sie bestehe darin, die Revisionsbegründung in völliger Unabhängigkeit zu prüfen und dabei insbesondere auf die gleichmäßige Rechtsanwendung und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu achten; dies entspräche weitgehend der Rolle des „Procureur général“ beim belgischen Kassationshof (vorzitiertes Urteil *Delcourt*, EGMR-E 1, 100 ff.).

36. Der Gerichtshof stellt zunächst in Übereinstimmung mit der Kommission fest, dass es sich hier um einen der seltenen Fälle handelt, in denen der Bundesgerichtshof eine Hauptverhandlung durchführt: in Strafsachen geschieht dies nur bei 10 % der Revisionen (s.o. Ziff. 23). Tatsächlich war der Bundesgerichtshof jedoch im vorliegenden Fall zur Durchführung einer Hauptverhandlung verpflichtet, weil sich die Revision als zulässig erwiesen und weil die Bundesanwaltschaft nicht beantragt hatte, sie als offensichtlich unbegründet zu verwerfen (§ 349 StPO, s.o. Ziff. 23). Dies unterstreicht die Bedeutung, die die Hauptverhandlung für die zu treffende Entscheidung haben konnte. Zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens war es daher notwendig, den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu beachten.

37. Da sich der Bf. darauf beschränkt hatte, Verfahrensrügen zu erheben (§§ 344 Abs. 2 und 352 Abs. 1 StPO), beschränkte sich die Aufgabe des BGH allerdings darauf, über die vom Bf. erhobenen und in seinem Schriftsatz (s.o. Ziff. 13) näher begründeten Rügen zu entscheiden. Bei anwaltlicher Vertretung jedoch hätte der Bf. seine Rügen erläutern, sie notfalls genauer darlegen und die im Schriftsatz vorgetragene Argumente vertiefen können. Er hätte insbesondere zum Vortrag des Berichterstatters (§ 351 StPO, s.o. Ziff. 25) Stellung nehmen können. Diese Möglichkeiten, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, wären umso gewichtiger gewesen, als die umfangreiche Revision neunzehn verschiedene Punkte aufgriff.

Im Übrigen betraf eine der Rügen die Anwendung der Neufassung des § 146 StPO, wie die Kommission zu Recht betont. Zwar hatte der 3. Strafsenat des BGH schon 1976 entschieden, dass auf diese Vorschrift die Revision mit Erfolg nur gestützt werden könne, wenn die gemeinschaftliche Verteidigung tatsächlich in Widerspruch zu den Interessen der Verteidigung stehe (s.o. Ziff. 26). Auch hatte RA Rauschenbusch diese Auslegung nicht angegriffen. Er war jedoch bemüht darzutun, dass im vorliegenden Fall ein Interessenkonflikt vorlag. Außerdem war abzusehen, dass das vom BGH zu erlassende Urteil für die Entwicklung der Rechtsprechung von Bedeutung sein würde. Die Regierung hat selbst darauf hingewiesen, dass seit dem Urteil vom 29. November 1977, mit dem die Revision des Bf. zurückgewiesen wurde, diese Frage in der Rechtsprechung abschließend beantwortet ist. Sie erkennt an, dass ein mündlicher Vortrag zu § 146 StPO von einigem Wert hätte sein können.

38. Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, dass das persönliche Erscheinen des Bf. das Fehlen seines Anwalts nicht hätte ausgleichen können: Ohne anwaltliche Hilfe hätte der Bf. keinen sinnvollen Beitrag bei der Prüfung der aufgetretenen Rechtsfragen leisten können, insbesondere soweit sie sich im Hinblick auf § 146 StPO stellten. Insoweit teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission.

39. Schließlich und vor allem ist von besonderem Gewicht, dass das Revisionsverfahren im vorliegenden Fall nicht unter Beteiligung beider Parteien durchgeführt wurde, zumindest nicht die Hauptverhandlung. Selbst während des schriftlichen Abschnitts des Revisionsverfahrens hat lediglich die Staatsanwaltschaft beim LG Heilbronn zur Revision des damals noch von RA Rauschenbusch vertretenen Bf. Stellung genommen, und diese Stellungnahme bezog sich nicht darauf, ob die geltend gemachten Revisionsrügen begründet waren (s.o. Ziff. 14). Was die Bundesanwaltschaft betrifft – ohne dass es insoweit auf ihre genaue Rolle im Revisionsverfahren ankäme –, so kann der [Revisions]Beschwerdeführer nach deutschem Recht zu ihren Anträgen eine Gegenerklärung einreichen (§ 349 Abs. 3 StPO; s.o. Ziff. 23). Hätte der BGH keine Hauptverhandlung anberaumt, hätte die Bundesanwaltschaft ihre Anträge schriftlich vorlegen müssen; sie wären dem Bf. mitgeteilt worden und dieser hätte, worauf er mit Recht aufmerksam macht, Gelegenheit gehabt, sie zu prüfen und gegebenenfalls eine Gegenerklärung abzugeben.

Diese Möglichkeit, zu den Erklärungen der Bundesanwaltschaft eine Gegenerklärung abzugeben, hätte dem Bf. auch bei der Hauptverhandlung offenstehen müssen. Mit der Weigerung, ihm einen Verteidiger beizuordnen, hat ihm der Bundesgerichtshof während des mündlichen Verfahrensabschnitts die Möglichkeit genommen, auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss zu nehmen, wohingegen der Bf. eben diese Möglichkeit gehabt hätte, wäre das Verfahren in dieser Instanz schriftlich durchgeführt worden.

40. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof mit der Kommission der Auffassung, dass die Interessen der Rechtspflege es erforderten, dem Bf. für die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof einen Pflichtverteidiger beizuordnen.

C. Ergebnis

41. Demzufolge liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c der Konvention vor.

II. Die behauptete Verletzung von Art. 6 Abs. 1

42. Der Bf. beruft sich wegen derselben tatsächlichen Vorgänge auch auf Art. 6 Abs. 1, der wie folgt lautet: [Text s.u. S. 422].

Die Regierung hat zu dieser Frage nicht gesondert Stellung genommen.

In Übereinstimmung mit der Kommission erinnert der Gerichtshof daran, dass die Bestimmung von Art. 6 Abs. 3 lit. c einen besonderen Anwendungsfall des allgemeinen Grundsatzes des in Abs. 1 umschriebenen fairen Verfahrens darstellt (Urteil vom 27. Februar 1980 im Fall *Deweer*, Série A Nr. 35, S. 30, Ziff. 56, EGMR-E 1, 477 f.). Dementsprechend hat die Frage, ob

Abs. 1 beachtet worden ist, im Fall des Bf. keine eigenständige Bedeutung; sie wird von der Frage absorbiert, ob Art. 6 Abs. 3 lit. c beachtet wurde. Die Feststellung, dass den Erfordernissen von Abs. 3 lit. c nicht entsprochen worden ist, entbindet den Gerichtshof davon, den Fall auch im Hinblick auf Abs. 1 zu prüfen (s. sinngemäß das oben zitierte Urteil im Fall *Deweer*, Série A Nr. 35, S. 30-31, Ziff. 56, EGMR-E 1, 477 f.).

III. Anwendung von Art. 50

43. Der Bf. beantragt eine gerechte Entschädigung nach Art. 50. In erster Linie beantragt er, das Urteil des BGH vom 29. November 1977 aufzuheben und die Regierung anzuweisen, bestimmte Passagen daraus, die er als rassistisch und diskriminierend für nicht annehmbar hält, zu missbilligen. In zweiter Linie verlangt er eine nach dem Ermessen des Gerichtshofs festzusetzende Entschädigung für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden. Schließlich beantragt er die Erstattung seiner Kosten und Auslagen für das Verfahren vor dem BVerfG, die er auf 668,96 DM [ca. 342,- Euro] beziffert.

44. Die Regierung beantragt die Zurückweisung dieser Anträge. Der BGH habe mit seiner Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers den Bf. in keiner Weise benachteiligt, und die von ihm an den Entscheidungsgründen geübte Kritik sei ungerechtfertigt. In Bezug auf die Kosten und Auslagen für das Verfahren vor dem BVerfG sei nicht dargetan, dass der Bf. sie tragen müssen; der geforderte Betrag entspreche im Übrigen auch nicht genau der damals geltenden Gebührenordnung.

45. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Entschädigungsfrage entscheidungsreif ist (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 Verfo-EGMR).

Zum ersten Antrag stellt der Gerichtshof fest, dass er nach der Konvention nicht befugt ist, das Urteil des BGH aufzuheben oder der Regierung aufzugeben, die beanstandeten Stellen des Urteils zu missbilligen (s. sinngemäß Urteile im Fall *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 408 f., und vom 24. Februar 1983 im Fall *Dudgeon*, Série A Nr. 59, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 2, 24 f.). Ohne zu den fraglichen Stellen in irgendeiner Form Stellung zu nehmen, weist der Gerichtshof auch darauf hin, dass sie nicht als Folge der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c angesehen werden können.

46. Wie die Regierung zutreffend ausführt, hat RA Wingerter den behaupteten immateriellen Schaden nicht dargetan und nicht einmal spezifiziert, welcher Art er ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass der Bf. wegen des Fehlens eines Pflichtverteidigers Gefühle von Isolation, Hoffnungslosigkeit und Verlassenheit hatte (vorzitiertes Urteil *Artico*, Série A Nr. 37, S. 21, Ziff. 47, EGMR-E 1, 490 f.); in der Tat erscheint diese Hypothese wenig glaubhaft, da der Bf. bereits im August 1976 in die Türkei zurückgekehrt war. Jedenfalls stellt die mit dem vorliegenden Urteil verbundene Feststellung einer Konventionsverletzung per se eine hinreichende Entschädigung für den angeblichen immateriellen Schaden dar (s. sinngemäß Urteil vom 18. Oktober 1982 im Fall *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Série A Nr. 54, S. 8, Ziff. 16, EGMR-E 1, 550).

47. Die Kosten und Auslagen, deren Erstattung verlangt wird, sind durch den Versuch entstanden, der Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c durch Anrufung des BVerfG abzuwehren (vorzitiertes Urteil im Fall *Dudgeon*, Série A Nr. 59, S. 9, Ziff. 20, EGMR-E 2, 26). Die Regierung bestreitet dies übrigens nicht. Sie behauptet indessen, diese Positionen belasteten nur den Anwalt des Bf., nicht den Bf. selbst: RA Wingerter habe auf Zahlung verzichtet und sei durch Verjährung daran gehindert, seine Forderung durchzusetzen.

Tatsächlich hat der Bf. seinen Anwalt für die Vertretung vor dem BVerfG bisher nicht bezahlt; RA Wingerter hat ihm erst am 7. Februar 1982 eine Rechnung geschickt und darauf hingewiesen, dass er wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Bf. einem Aufschub der Zahlung zustimme. In seinem Schriftsatz vom 16. Juni 1980 an die Kommission hatte RA Wingerter darauf hingewiesen, dass er wegen des erwähnten Verfahrens ein Honorar noch nicht erhalten und gar nicht erst gefordert habe, da ihm die Mittellosigkeit seines Mandanten bekannt gewesen sei.

Indessen ergibt sich weder aus diesen Erklärungen noch aus den Akten hinreichend klar, dass auf die Forderung verzichtet worden ist. Wie der Delegierte der Kommission zutreffend ausführt, überrascht es in der Tat nicht, dass sich RA Wingerter, der die wirtschaftliche Lage seines Mandanten kannte, nicht früher dazu entschloss, ihm eine Honorarrechnung zu schicken. (Urteil vom 18. Oktober 1982 im Fall *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 55, S. 18, Ziff. 24, EGMR-E 2, 50 f.). In Übereinstimmung mit dem Menschenrechtsverfahren ein Anwalt im allgemeinen Interesse handelt, wenn er sich bereit findet, einen Rechtsuchenden zu vertreten oder ihm Beistand zu leisten, mag dieser auch nicht in der Lage sein, ihn sogleich zu honorieren.

Was die angebliche Verjährung der Ansprüche von RA Wingerter betrifft, so ist dies kein von Amts wegen zu berücksichtigender Einwand; nur der Bf. selbst könnte sich darauf berufen.

Der Gerichtshof entscheidet nach Billigkeitserwägungen und erachtet einen Betrag von 668,96 DM [ca. 342,- Euro] für Gebühren und Auslagen für angemessen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. c vorliegt;
2. dass es nicht erforderlich ist, den Fall nach Art. 6 Abs. 1 zu prüfen;
3. dass der betroffene Staat dem Bf. 668,96 DM [ca. 342,- Euro] zu zahlen hat; und dass die Anträge auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen werden.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ryssdal (Norweger), Liesch (Luxemburger), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)